

Europa kann mehr!

## FÜR NACHHALTIGEN KONSUM UND MEHR RESSOURCENSCHUTZ

Verbraucherpolitische Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu Ressourcenschutz und nachhaltigem Konsum für die Legislaturperiode 2019 – 2024 des Europäischen Parlaments

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass Unternehmen, die in Deutschland Produkte anbieten, in ihrer Wertschöpfungskette Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange berücksichtigen. EU-weit vorgeschriebene Angaben zum Energieverbrauch von Produkten werden von Verbrauchern geschätzt, denn sie ermöglichen eine bessere Vergleichbarkeit von Produkten. Zukünftig muss neben dem Energieverbrauch auch der Ressourcenschutz in den Ökodesign-Produktverordnungen festgeschrieben werden. Ressourcenschonung fängt beim Design der Produkte an, die auf Haltbarkeit und Reparierfähigkeit ausgelegt sein müssen. Verbraucher profitieren davon, wenn ihre Geräte lange halten. Das schont Umwelt und Geldbeutel. Deshalb wundert es nicht, dass Verbraucher sich mehrheitlich Produkte mit längerer Lebensdauer wünschen – nicht nur bei Haushaltsgeräten, sondern auch bei Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik. Über 80 Prozent der Verbraucher wollen laut einer Umfrage des vzbv eine verbindliche Kennzeichnung zur Lebensdauer.<sup>1</sup> Der vzbv fordert insbesondere, die EU-Ökodesign-Richtlinie zu erweitern und Maßnahmen zur Eindämmung von Einwegplastik verbraucherfreundlich umzusetzen.

### FORDERUNGEN DES VZBV IM ÜBERBLICK

- ❖ **Nachhaltigen Konsum für Verbraucher vereinfachen:** EU-Ökodesign-Richtlinie auf neue Produktgruppen erweitern und verbindliche Vorschriften zum Ressourcenschutz einführen
- ❖ **Einwegplastik eindämmen:** ambitionierte und verbraucherfreundliche Regeln in der EU-Plastikreduktionsrichtlinie verabschieden
- ❖ Informationen über Update-Support für eingebettete Software entwickeln
- ❖ Vertrauen in nachhaltiges Wirtschaften durch aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichte stärken

<sup>1</sup> <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/elektroschrott-verhindern-reparaturen-foerdern>

## VERBRAUCHERPOLITISCHE FORDERUNGEN DES VZBV IN BEZUG AUF NACHHALTIGE PRODUKTE IM EINZELNEN

- ❖ **Nachhaltigen Konsum für Verbraucher vereinfachen:** EU-Ökodesign-Richtlinie auf neue Produktgruppen erweitern und verbindliche Vorschriften zum Ressourcenschutz einführen

Für einige Produkte, die den Energieverbrauch maßgeblich beeinflussen, wie zum Beispiel Fenster und Autoreifen, wurden bereits Verordnungen im Rahmen des Ökodesigns erlassen. Damit sollen durch ein verbessertes Produktdesign die Umweltauswirkungen während der gesamten Produktions- und Lebensdauer reduziert werden. Unter der Prämisse des Ressourcenschutzes sollte die EU-Kommission dringend prüfen, für welche weiteren Produktkategorien Vorgaben eingeführt werden sollten. Aus Sicht des vzbv bieten sich hier insbesondere hochpreisige Produkte an, wie Möbel und andere Einrichtungsgestände. Auch die Nachhaltigkeit von Mobiltelefonen sollte dringend verbessert werden. Die ressourcenintensive Herstellung und die begrenzte Lebens- und Nutzungsdauer stehen bei Produkten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien in einem starken Missverhältnis. Das schadet nicht nur der Umwelt sondern auch dem Geldbeutel der Verbraucher. Der Arbeitsplan der EU-Kommission muss hinsichtlich der Anzahl der Produkte und der Umsetzungszeit ambitionierter werden.

Bei der Überarbeitung von Ökodesign-Vorgaben müssen Anforderungen an Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Aufrüstbarkeit und Recyclingfähigkeit systematisch berücksichtigt werden. Der Aktionsplan der Kommission zur Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2015 sieht vor, dass Produkte länger halten und reparierbar sein sollen. Trotzdem wurden in der Zwischenzeit kaum Fortschritte erzielt.

- ❖ **Einwegplastik eindämmen:** ambitionierte und verbraucherfreundliche Regeln in der EU-Plastikreduktionsrichtlinie verabschieden

Verbraucher wünschen sich mehrheitlich weniger Verpackungsmüll und sind besorgt über die Meeresverschmutzung sowie die Verbreitung von Mikroplastik. Die EU-Plastiktütenrichtlinie<sup>2</sup> hat gezeigt, dass es möglich ist, in kurzer Zeit Konsumgewohnheiten zu verändern. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Eindämmung des Gebrauchs von Einwegplastik gehen in die richtige Richtung. Auch Verbote von bestimmten Artikeln dürfen nicht tabuisiert werden. Dort wo zumutbare und kostengünstige Alternativen vorhanden sind, kann ein Verbot verbraucherfreundlich mit angemessenen Übergangsfristen umgesetzt werden.

### Informationen über Update-Support für eingebettete Software entwickeln

Immer häufiger sind Probleme mit der Software der Grund, weshalb elektronische Geräte nicht mehr nutzbar sind – auch wenn sie rein äußerlich noch völlig intakt scheinen. Dies betrifft insbesondere langlebige Produkte mit digitalen Komponenten, wie zum Beispiel Kühlschränke oder Waschmaschinen, die nach einiger Zeit vom Hersteller nicht mehr unterstützt werden. Ohne funktionsfähige oder mit nur

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2015/720

eingeschränkt funktionsfähiger Software (zum Beispiel Betriebssysteme) sind viele Produkte jedoch nicht mehr benutzbar. Die eingesetzte Software entscheidet auch mit über den Energieverbrauch der Geräte. Die Hersteller müssen verpflichtet werden, die Software für die tatsächliche Nutzungsdauer der Produkte zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren sowie einen Wechsel der Treiberarchitektur lange im Voraus anzukündigen. Außerdem muss der Verbraucher vor dem Kauf informiert werden, wie lange eine Software durch Updates unterstützt wird.

### **Vertrauen in nachhaltiges Wirtschaften durch aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichte stärken**

Verbraucher müssen umfassend über die gesellschaftlichen Auswirkungen des Handelns von Unternehmen informiert werden. Diese Einschätzung teilt die EU-Kommission und verabschiedete 2013 eine EU-Richtlinie, die Unternehmen zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen verpflichtet.<sup>3</sup> Das deutsche CSR-Umsetzungsgesetz von 2017 erfasst aber nur einen kleinen Teil der betreffenden Unternehmen und ist daher nur sehr eingeschränkt wirksam. In Deutschland müssen nur kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ab 500 Beschäftigten über Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Umwelt und Korruption berichten. Nur etwa 500 Unternehmen unterliegen diesen Berichtspflichten, ein Bruchteil von Unternehmen, mit denen Verbraucher im Alltag Kontakt haben. Die meisten Firmen, auch mit Milliardenumsätzen und erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, fallen durch das Raster. Über verbraucherrelevante Themen wie Datenschutz und -sicherheit muss gar nicht berichtet werden. Zudem können Verbraucher aktuell die Nachhaltigkeitsberichte nur schwer vergleichen, denn ein einheitlicher, anerkannter Berichtsstandard ist nicht vorgegeben.

Deshalb begrüßt der vzbv, dass die EU-Kommission im Rahmen des *Aktionsplans: Finanzierung nachhaltigen Wachstums*<sup>4</sup> die Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen stärken möchte. Bei einer Revision der EU-Richtlinie muss der Anwendungskreis auf alle Unternehmen ab 250 Beschäftigten ausgeweitet werden. Verbraucherschutz muss im Nachhaltigkeitskonzept von Unternehmen verankert werden. Denn ein Unternehmen, das gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt, die Sicherheit seiner Produkte nicht überprüft und nicht über Systeme für einen Produktrückruf verfügt, darf nicht von sich behaupten, gesellschaftlich verantwortungsvoll zu agieren. Je transparenter Unternehmen mit Verbraucheranliegen umgehen, umso höher ist das entgegengebrachte Vertrauen auf Seiten der Verbraucher, aber auch von Investoren.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/34/EU

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0097> S. 12.

## **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team Mobilität und Reisen / Team Energie und Bauen  
Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*Nachhaltiger-konsum@vzbv.de*

*Stand: August 2018*